

Blatt E.7 "Energietransport und -verteilung"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern	Das Koordinationsblatt entspricht ebenfalls diesem Ziel des KREK.
Instanzen	Kanton: DAA, DFM, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWFL , DWNL	Nach einer Reorganisation entspricht die frühere DWFL den heutigen DWNL und DNAGE.
Ausgangslage	s. Seiten 1 bis 4 des Blatts	<p>Aktualisierung der Ausgangslage, insbesondere auf der Grundlage der neuen Strategien des Bundes ("Langfristigen Klimastrategie, 2021" und "Energieperspektiven 2050+, 2020") und des Kantons ("Energierand Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035"). So wurden die Bezugnahmen auf das "Programm Energie Schweiz, 2012", auf die kantonale "Teilstrategie Gas" von 2017 sowie auf fossile Energieressourcen im Allgemeinen gestrichen. Die Ziele im Zusammenhang mit den Stromverteilungsnetzen beziehen sich auf die ENDK-Leitlinien.</p> <p>Im Abschnitt "Stromleitungen" wurden die Zuständigkeiten präzisiert und der Bezug zum Inhalt des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) aktualisiert und vereinfacht, um die Lesbarkeit zu verbessern, und es wurde auch ein Bezug zum Aktionsplan von Swissgrid zum schrittweisen Abbau alter Leitungen hergestellt. Ein Hinweis auf Art. 71a EnG wird hinzugefügt, um den Anwendungskontext des Koordinationsblattes zu verdeutlichen.</p> <p>Im Abschnitt "Wärmeverbundnetz" wird das Ziel genannt, den Kanton bis 2035 mit Fernwärme im Umfang von 350 GWh zu versorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Mehrheit der Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt auf ihrem Gebiet mindestens über ein Fernwärmenetz verfügen.</p> <p>Der Abschnitt "Gasnetz" wurde vereinfacht, um spezifisch auf die kantonalen Strategien "Energierand Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und "Vision 2060 und Ziele 2035" einzugehen.</p> <p>Das kantonale Ziel im Bereich Energietransport und -verteilung besteht darin, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die klimatischen Herausforderungen zu berücksichtigen, die im am 24. November 2022 vom Staatsrat verabschiedeten kantonalen Klimaplan aufgeführt sind. Auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit werden erwähnt.</p>
	<p>2. Sicherstellen des rationellen Transports und der Verteilung der kantonalen Energie unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung sowie der Anforderungen der Energie- und Klimapolitik, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, des Grundwasserschutzes und des Ortsbildschutzes sowie die Interessen Dritter (z.B. Landschafts-, Natur-, Vogel-, Landwirtschafts-, sowie Grund- und Oberflächenwasserschutz) und durch die Maximierung der Synergiepotenziale mit den bestehenden Infrastrukturen.</p> <p>3. (neu) Abbau der nicht benutzten alten Transportleitungen.</p> <p>Streichung der Grundsätze 3 und 5</p> <p>5. (neu) Realisierung aller Leitungen des Verteilungsnetzes mit einer Nennspannung < 220 kV als Erdkabel und Förderung der Erdverkabelung für Leitungen ≥ 220 kV, sofern die technischen und betrieblichen Anforderungen erfüllt sind, die Zugänglichkeit des Standortes gewährleistet ist und alle Interessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Neuformulierung und Vereinfachung des Grundsatzes, Einfügung des Verweises auf die Klimapolitik und das kantonale Landschaftskonzept, welches am 12. Oktober 2022 durch den Staatsrat beschlossen wurde.</p> <p>Bezugnahme auf den in der Ausgangslage erwähnten Aktionsplan von Swissgrid.</p> <p>s. Erklärung im neuen Grundsatz 5.</p> <p>Verweis auf Art. 15c Abs. 1 EleG: Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen. Die Verkabelung von Leitungen > 220 kV ist Sache des Bundes (SÜL), wird vom Kanton aber ausdrücklich gewünscht. Mit diesem Grundsatz können die Grundsätze 3 und 5 gestrichen werden.</p>

Grundsätze	7. Umgestalten des Stromtransport- und Verteilungssystems im Rahmen der Netzentwicklung mit dem Ziel, die Kapazität der bestehenden Leitungen zu erhöhen und die Anzahl der Korridore unter Gewährleistung der Netz-sicherheit zu vermindern.	Zusatz, um klarzustellen, dass der Grundsatz auch für das überregionale Verteilernetz gilt (siehe S.2 des Kontextes).	
	8. (neu) Dafür sorgen, dass die Masten angepasst und die Leitungen möglichst unterirdisch verlegt werden, um das Risiko von Kollisionen und Stromschlägen für Vögel zu minimieren, wobei insbesondere die Kosten und technischen Einschränkungen zu berücksichtigen sind.	Masten, die eine Gefahr für die Avifauna darstellen, müssen angepasst und die betreffenden Leitungen unterirdisch verlegt werden. Neuer Grundsatz, der von der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) verlangt wurde.	
	9. 8. Fördern der Planung von Fernwärmenetzen mit überwiegend erneuerbarer Energie für die Versorgung in der Bauzone mit entsprechend hoher Energiedichte.	Umformulierung, die den Grundsatz verständlicher macht und die kantonalen Strategien "Energiewald - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt.	
	10. 9. Beschränken des Ausbaus und der Verdichtung des Gasnetzes auf diejenigen Gebiete, die nicht mit einem Fernwärmenetz erschlossen werden können oder in denen hauptsächlich Gebäude vorhanden sind, deren Wärmebedarf nicht durch lokale leistungsfähige erneuerbare Energien bzw. durch Abwärme gedeckt werden kann. In denen Prozesse geplant sind, die hohe Temperaturen erfordern, und Planung des Abbaus des Gasnetzes < 5 bar in Bauzonen, die nicht über Hochtemperaturprozesse verfügen.	Neuformulierung, um den kantonalen Strategien "Energiewald - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und "Vision 2060 und Ziele 2035" ganz spezifisch zu entsprechen.	
Koordinierung	Vorgehen Kanton	a) koordiniert die Planung der Netze nimmt an der Koordinierung der Netzplanung teil, wenn er vom Netzbetreiber daran beteiligt wird, [...];	Gemäss Art. 9c Abs.1 und 2 StromVG "Koordinierung der Netzplanung" koordinieren die Netzbetreiber ihre Netzplanung und stellen die erforderlichen Informationen anderen Netzbetreibern kostenlos zur Verfügung. Sie beziehen die betroffenen Kantone und andere beteiligte Akteure in geeigneter Weise in die Planung ein. Gemäss Art. 3 Abs. 3 kStromVG "Zusammenarbeit, Koordination und Planung" planen die Netzbetreiber unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Energiepolitik den Ausbau ihrer Netze in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeindebehörden. Sie arbeiten eng untereinander zusammen. Die Koordination der Netzplanung wird somit vom Netzbetreiber übernommen, der Kanton beteiligt sich auf Anfrage des Netzbetreibers daran.
		b) unterstützt, unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen, [...];	Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der sowohl Bundesinteressen (z.B. Elektrizitätsgesetz) als auch kantonale Interessen zu berücksichtigen sind.
		c) fördert die Entwicklung von Fernwärmenetzen und den Anschluss der Gebäude an diese Netzwerke an diese, wobei die Erdverlegung in Landwirtschafts- und Schutzzonen bevorzugt werden sollten;	Vereinfachung und Verallgemeinerung der kantonalen Aufgabe, welche die kantonalen Strategien "Energiewald - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt.
		d) (neu) stellt sicher, dass der Ausbau oder die Verdichtung des Gasnetzes dem Grundsatz 10 und den energie- und klimapolitischen Herausforderungen entspricht;	Neue Aufgabe, welche die kantonalen Strategien "Energiewald - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt.
		e) (neu) unterstützt den Rückbau des Gasverteilungsnetzes < 5 bar.	Neue Aufgabe, welche die kantonalen Strategien "Energiewald - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt.
	a) überdenken ihre Energieplanung auf überkommunaler Ebene erstellen eine kommunale oder interkommunale Energieplanung, die die Klima- und Energieziele des Bundes und der Kantone und andere territoriale Herausforderungen berücksichtigt;	Berücksichtigung des am 24. November 2022 vom Staatsrat verabschiedeten kantonalen Klimaplanes sowie anderer Aspekte als Energie bei der Trassenplanung und Koordination all dieser Aspekte durch ein Planungsinstrument auf überkommunaler Ebene. Ein Teil der Elemente von Aufgabe c) wurde in diesen Punkt aufgenommen.	
		Die Reihenfolge des kommunalen Vorgehens wurde geändert, um der chronologischen Abfolge der zu erledigenden Aufgaben zu entsprechen. So wurde aus b) e).	

	Vorgehen Gemeinden	b) (neu) fordern den Betreiber des Stromverteilungsnetzes auf, das Netz entsprechend der kommunalen Energieplanung anzupassen, um die Bereitstellung von Strom für die Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen und für Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie die Einspeisung von photovoltaisch erzeugtem Strom zu gewährleisten;	Neue Aufgabe mit Bezug auf das neue kantonale Energiegesetz, insbesondere die kommunale Energieplanung, die kantonalen Strategien „Energierland Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019“ und „Vision 2060 und Ziele 2035“ sowie die ENDK-Leitprinzipien.
		c) (neu) fördern in geeigneten Gebieten die Planung von Fernwärmenetzen als Alternative zu individuellen Lösungen;	Neue Aufgabe, welche die kantonalen Strategien "Energierland Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt. Ein Teil der Elemente der kantonalen Aufgabe c) wurde in diesen Punkt aufgenommen.
		e) (neu) planen gemeinsam mit dem Netzbetreiber den schrittweisen Abbau des Gasnetzes < 5 bar in Sektoren ohne Bedarf an Hochtemperaturen und informieren die Bürger, die von der Gasversorgung profitieren, rechtzeitig im Voraus;	Neue Aufgabe, die sich auf ein Leitprinzip des ENDK bezieht und welche die kantonalen Strategien "Energierland Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" berücksichtigt.
Dokumentation	s. Seite 6 des Blatts.	Hinzufügung der neuen Strategien von Bund und Kanton für den Energiebereich und Streichung der veralteten Quellenangaben.	
Anhang	-	Der Auftrag 54 des Bundes (ARE-Bericht vom 2. April 2019, Kp. 4.72, S.53) wurde bereits berücksichtigt.	
Sonstiges, Allgemeines	-	-	